

Richtlinien zur Förderung von Familien beim Erwerb von städtischen Baugrundstücken in Balingen

- Balingener Baukindergeld -

Die Stadt Balingen fördert Familien beim Erwerb von städtischem Bauland durch Bereitstellung kostengünstiger Bauplätze und durch vorrangige Berücksichtigung von Familien mit Kindern im Rahmen der Richtlinien über die Vergabe städtischer Wohnbauplätze vom 21.11.2017. Ergänzend hierzu erfolgt eine Förderung durch ein Baukindergeld in Stadtteilen/Baugebieten, die die nachstehend unter Ziffer 1. a) bis d) genannten Voraussetzungen erfüllen. Ziel der Förderung ist es die Struktur in den betreffenden Stadtteilen zu stärken und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum zu erleichtern. Die Förderung wird in Form von Nachlässen auf den Kaufpreis beim Erwerb von städtischen Wohnbauplätzen gewährt. Bei nach dem Erwerb der Bauplätze geborenen Kindern erfolgt die Förderung durch Auszahlung auf Antrag.

1. Berücksichtigungsfähige Stadtteile/Baugebiete

Das „Balingener Baukindergeld“ wird beim Verkauf städtischer Bauplätze gewährt, wenn die nachstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Bauplätze im Stadtteil sind seit mindestens 4 Jahren im Angebot.
- b) Im Stadtteil muss, unabhängig von der unter a) genannten Voraussetzung, mindestens 1 weiterer städtischer Bauplatz verfügbar sein.
- c) Der Bauplatzpreis für die städtischen Bauplätze liegt über dem ausgewiesenen Bodenrichtwert.
- d) Die Bauplätze in dem betreffenden Baugebiet müssen vom Ortschaftsrat uneingeschränkt zum Verkauf auch an ortsfremde Interessenten freigegeben sein.

2. Begünstigter Personenkreis

Gefördert werden Ehepaare, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; über diese Altersgrenze hinaus jedoch nur dann, wenn diese Kinder auf Grund einer Behinderung nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Die Förderung ist beschränkt auf die berechtigten Bauplatzbewerber im Sinne der vom Gemeinderat der Stadt Balingen erlassenen Richtlinien über die Vergabe städtischer Bauplätze.

3. Fördergegenstand

Die Förderung wird zum Erwerb eines städtischen Bauplatzes in Balingen gewährt. Voraussetzung ist die dauerhafte Eigennutzung des innerhalb vorgegebener Fristen zu bebauenden Baugrundstücks.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Stadt gewährt je Kind für das die Antragsteller zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags Kindergeld beziehen und das im Haushalt der Antragsteller mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, einen Zuschuss als Baukindergeld. Das Baukindergeld wird zunächst in Form eines Nachlasses auf den Bauplatzpreis gewährt. Der Zuschuss beträgt je Kind 3.000,- €. Maßgeblich für die Feststellung der Kinderzahl ist das Datum der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages. Werden innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Erwerb des Bauplatzes weitere Kinder geboren, wird das Baukindergeld für diese Kinder auf Antrag nachträglich an die Erwerber ausgezahlt. Die Förderung ist insgesamt einschließlich der Förderung für nach dem Erwerb des Bauplatzes geborene Kinder auf maximal 30 % des Kaufpreises (Ge-

samtkaufpreis des Grundstücks einschließlich Anliegerbeiträgen ohne Hausanschlusskosten) begrenzt.

5. Weitere Bedingungen

a) Die Bauplätze sind von den geförderten Bauplatzerwerbern innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags zu bebauen und selbst zu beziehen.

b) Der Zuschuss ist an die Stadt Balingen zurückzuzahlen, wenn die Baumaßnahme nicht fristgerecht durchgeführt wird oder das Gebäude vor Ablauf von 7 Jahren verkauft oder nicht mehr von mindestens einem Familienmitglied selbst bewohnt wird. Die Rückzahlung ist ab dem Wegfall der Fördervoraussetzung mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

c) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Das Baukindergeld wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt in der vorliegenden Fassung aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 23.10.2018 am 01.11.2018 in Kraft.